

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Interpellation "Verbindliche Kommissionsentscheidungen – Unzulässige Rechtspraxis in der Stadt Zug?"

Antwort des Stadtrats vom 5. November 2019

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 16. Oktober 2019 reichten die Fraktionen SVP und GLP im Grossen Gemeinderat eine Interpellation ein mit dem Titel "Verbindliche Kommissionsentscheidungen – Unzulässige Rechtspraxis in der Stadt Zug?". Sie stellen darin dem Stadtrat eine Reihe von Fragen. Wortlaut und Begründung des Vorstosses sind aus dem vollständigen Interpellationstext im Anhang ersichtlich. Ebenfalls gingen am 10. Oktober 2019 die Interpellation "Fragen zur Transparenz: Fragwürdige Entscheidungen der Kulturkommission" und am 31. Oktober 2019 die kleine Anfrage betreffend "Atelierstipendium: Aufhebung des Beschlusses aufgrund Verletzung der Ausstandspflicht" ein. Die Antworten des Stadtrates zu den verschiedenen Geschäften sind einheitlich zu betrachten und erfolgen deshalb auch gleichzeitig.

Die Fragen der Interpellantinnen beantworten wir gerne wie folgt:

Frage 1

Laut Verordnung darf die Kulturkommission lediglich Anträge an den Stadtrat stellen. Stattdessen trifft die Kulturkommission verbindliche Entscheidungen. Welche Rechtsgrundlage legitimiert diese Kompetenzüberschreitung?

Antwort

Wie die Interpellantinnen zutreffend feststellen, handelt es sich bei der Kulturkommission um eine beratende Fachkommission. Formaljuristisch erfolgt die Vergabe des Stipendiums auf dem Weg der Kreditbewilligung (Freigabe eines entsprechenden Zahlungskredits). Gemäss § 15 Abs. 1 der Finanzverordnung vom 28. November 2017 kann die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher (kollektiv zu zweien mit der Budgetverantwortlichen/dem Budgetverantwortlichen) einmalige Ausgaben bis und mit CHF 100'000 bewilligen. Der Atelieraufenthalt ist im vorliegenden Fall also vom Departementsvorsteher auf Antrag bzw. Empfehlung der Kulturkommission zu vergeben. Als erste Fragen auftauchten hat der Departementsvorsteher die Vergabe des Stipendiums, welche formell noch nicht bestätigt wurde, ausgesetzt. Die Rechtsgrundlage wird hinsichtlich dieses Empfehlungscharakters der Anträge der Kulturkommission überprüft und wenn nötig angepasst.

Frage 2

Wie lange besteht die aktuelle Praxis der verbindlichen Kommissionsentscheidungen durch die Kulturkommission?

Antwort

Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 erläutert, verfügt die Kulturkommission nicht über eigentliche Entscheidungsbefugnisse. Die aktuelle Praxis besteht – soweit ersichtlich – seit es die Kulturkommission in der heutigen Form gibt, also seit dem Jahr 2000.

Frage 3

Welche anderen Kommissionen und Abordnungen der Stadt Zug haben neben der eigentlichen Funktion als beratendes Gremium ebenfalls ähnliche Entscheidungskompetenzen wie die Kulturkommission?

Antwort

Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 erläutert, verfügt die Kulturkommission nicht über eigentliche Entscheidungsbefugnisse. Städtische Kommissionen mit (zum Teil sehr eingeschränkten) Entscheidungskompetenzen sind hingegen die Einschätzungskommission für Grundstücksgewinne, die Schulkommission, die Bibliothekskommission, die Musikschulkommission, die Aufsichtskommission familienergänzende Kinderbetreuung, die Energiekommission, der Pensionskassenvorstand sowie der Gemeindeführungsstab (im Ereignisfall).

Frage 4

Zu welchem Zeitpunkt, durch welches Rechtsinstrument und welche/n Stadträtin/Stadtrat wurde der Kompetenzbereich der Kulturkommission von rein beratenden Aufgaben auf exekutive Funktionen ausgeweitet? Warum enthält die Rechtssammlung der Stadt Zug keinerlei Beschlüsse diesbezüglich?

Antwort

Eine solche Ausweitung des Kompetenzbereichs auf exekutive Funktionen hat es nie gegeben.

Frage 5

Wie legitimiert der Stadtrat den verbindlichen Schlussentscheid der Kulturkommission vom 09. September bei der Vergabe des Atelierstipendiums?

a. Falls der Stadtrat argumentiert, es handle sich hierbei um einen Entscheid des Stadtrates, bitten wir um einen entsprechenden Protokollauszug der Stadtratssitzung, oder eine äquivalente schriftliche Aktennotiz des Entscheids des Gesamtstadtrates.

b. Falls der Stadtrat argumentiert, es handle sich hierbei um einen Entscheid des Stadtpräsidenten, bitten wir um die entsprechende Aktennotiz des Entscheides des Stadtpräsidenten.

c. Falls der Stadtrat argumentiert, es handle sich hierbei um einen Entscheid der Kulturbeauftragten, bitten wir um die entsprechende Aktennotiz des Entscheides der Kulturbeauftragten.

Antwort

Formaljuristisch betrachtet, handelt es sich hier – wie bereits vorstehend unter Frage 1 ausgeführt – um einen Entscheid des Departementvorstehers. Dieser Entscheid wird dadurch manifestiert, dass der Departementvorsteher die dafür erforderliche Kreditbewilligung unterzeichnet. Ein separater schriftlicher Verwaltungsentscheid oder eine entsprechende Aktennotiz ist dafür nicht notwendig.

Frage 6

Wenn der verbindliche Entscheid nicht durch die Kulturkommission, sondern durch den Stadtpräsidenten, den Gesamtstadtrat oder der Kulturbeauftragten getätigt wurde, warum wird dies aus dem Protokoll nicht sichtbar?

Antwort

Die Kommission entscheidet immer im Sinne eines Vorschlags an den Departementvorsteher. In Zukunft werden die Protokolle präziser formuliert, um den Empfehlungscharakter der kommissarischen Verlautbarungen unmissverständlich zu machen.

Frage 7

Wenn der verbindliche Entscheid nicht durch die Kulturkommission, sondern durch den Stadtpräsidenten, den Gesamtstadtrat oder der Kulturbeauftragten getätigt wurde, warum verteidigen die Kommissionsmitglieder den Entscheid des Stadtrates/der Kulturbeauftragten in der medialen Öffentlichkeit? Siehe Anhang 5

Antwort

Die Kommissionsmitglieder haben nicht die Empfehlung der Kulturkommission verteidigt, sondern gegenüber einer Journalistin auf deren Anfrage hin Auskunft erteilt. Es ist grundsätzlich dem Departementvorsteher als Präsident der Kulturkommission vorbehalten, Entscheide der Kommission gegen aussen zu vertreten.

Frage 8

Eine Anfrage bezüglich der ausgeführten rechtlichen Problematik beim Rechtsdienst der Stadt blieb unbeantwortet. Stattdessen leitete der Rechtsdienst unsere Fragen an den Stadtrat weiter mit der Begründung: «Der Rechtsdienst sei nur dem Stadtpräsidenten Rechenschaft schuldig.» Unseres Erachtens ist der Rechtsdienst in allererster Linie der Einhaltung der Gesetze und Verordnungen und damit dem Rechtsstaat verpflichtet. Es stellt sich daher die Frage, an welche unabhängige Stelle können sich die Mitglieder des obersten rechtssetzenden Organs der Stadt Zug bei Rechtsfragen wenden? Insbesondere bei Abwesenheit des Stadtschreibers?

Antwort

Der Rechtsdienst der Stadt Zug hat dem Anfrager (Gemeinderat Stefan W. Huber) bereits an dem auf die E-Mail-Anfrage folgenden Tag eine begründete Antwort zukommen lassen.

Die Frage, an welche unabhängige Stelle sich die Mitglieder des obersten rechtssetzenden Organs der Stadt Zug bei Rechtsfragen wenden können, muss differenziert beantwortet werden. Selbstverständlich ist die Stadtkanzlei jederzeit gerne bereit, die Mitglieder des Grossen Gemeinderates bei der Abklärung von rechtlichen Fragen zu unterstützen bzw. zu beraten. In seiner Funktion als Vertrauensperson gegenüber dem Parlament können Anfragen – auch in vertraulicher Form – an den Stadtschreiber gerichtet werden. Sobald sich aber ein Interessenkonflikt zwi-

schen dem Grossen Gemeinderat und dem Stadtrat anbahnt, kann dies aus Gründen der arbeitsvertraglichen Treuepflicht und dem Kollegialitätsprinzip, welchem auch der Stadtschreiber unterworfen ist, zu einem Spannungsverhältnis führen. Bei einem wesentlichen Konflikt wäre damit im Bedarfsfalle durch das Büro des Grossen Gemeinderates eine unabhängige Drittperson (z. B. externe Gutachter/in, Berater/in) zu mandatieren.

Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- die Antwort des Stadtrats zur Kenntnis zu nehmen.

Zug, 5. November 2019

Dr. Karl Kobelt
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilage:

- Interpellation "Verbindliche Kommissionsentscheidungen – Unzulässige Rechtspraxis in der Stadt Zug?"

Die Vorlage wurde vom Präsidialdepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtpräsident Dr. Karl Kobelt, Departementsvorsteher, Tel. 041 728 90 01.